

Ralf Bierod

**Gestapo-Verbrechen im Landkreis Burgdorf
und das Schwurgerichtsverfahren
in Lüneburg von 1950**

Eine historische Annäherung und Einordnung

Ralf Bierod

**GESTAPO-VERBRECHEN
IM LANDKREIS BURGDORF UND DAS
SCHWURGERICHTSVERFAHREN IN LÜNEBURG 1950**

Eine historische Annäherung und Einordnung

ibidem-Verlag
Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Coverabbildungen (von links nach rechts):

Gerichtsgefängnis Celle. © Stadtarchiv Celle. Abdruck mit freundlicher Genehmigung.

Elisabeth Hartmann. © Elisabeth LeBoydre. Abdruck mit freundlicher Genehmigung.

Früheres Amtsgebäude des Arbeitsamts Celle. © Ralf Bierod

∞

Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier
Printed on acid-free paper

ISBN-13: 978-3-8382-0793-3

© *ibidem*-Verlag
Stuttgart 2015

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und elektronische Speicherformen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in or introduced into a retrieval system, or transmitted, in any form, or by any means (electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise) without the prior written permission of the publisher. Any person who does any unauthorized act in relation to this publication may be liable to criminal prosecution and civil claims for damages.

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Das Schwurgerichtsverfahren in Lüneburg 1950 gegen Hermann K. und Herbert B.....	7
2. Zwangsarbeit im Landkreis Burgdorf	15
3. Aussagen	27
3.1. Protokoll der Vernehmung des Angeklagten Hermann K.	27
3.2. Aussage von Richard B., Lagerführer des Lagers der "Gewerkschaft Elwerath" in Nienhagen am 13. Juni 1947. 32	
3.3. Aussage unter Eid des Angeklagten Hermann K.	33
3.4. Aussage unter Eid des Angeklagten Herbert B.	41
3.5. Aussage des Zeugen Otto G. aus Burgdorf	51
3.6. Aussage des Zeugen Wilhelm S.	55
3.7. Bericht des Zeugen D. - Polizei-Wachtmeister und Ermittlungsbeamter im Pol.-Landkreis Burgdorf	57
3.8. Aussage des Zeugen und früheren Stapo-Beamten Wilhelm J.	67
4. Bewertung und Einordnung.....	69
5. Weitere Gestapo-Verbrechen	104
5.1. Die Verhaftung von Ernst Schulte in Weferlingsen.....	105
5.2. Verurteilungen über Gerichte, Denunziationen und Überstellungen in KZ	107
5.3. Die Verhaftung von Elisabeth Hartmann in Burgdorf.....	115

6. Zusammenfassung.....	121
Literaturverzeichnis.....	125
Quellenverzeichnis	127

1. Einleitung – Das Schwurgerichtsverfahren in Lüneburg 1950 gegen Hermann K. und Herbert B.

Die Hamburger Morgenpost sprach im Februar 1950 von einem "skandalösen Urteil zum Schutze von Verbrechern". Auch andere Zeitungen hatten sich ein höheres Strafmaß gegen die "Gestapo-Sadisten" erhofft. Mehrere Blätter berichteten von Unruhe und weitreichender Empörung in der Bevölkerung. Polnische Arbeiter waren exekutiert worden, Menschen geschlagen, bis Blut spritzte, Zeugen unter Wasser getaucht, Bürger ins KZ überstellt. Die zwei Beamten des Celler Büros der Gestapo Lüneburg hatten 1944 Angst und Schrecken in den Landkreisen Burgdorf und Celle verbreitet und bei unzähligen Verhören die Verhafteten brutal geschlagen und misshandelt. Wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden sie im Februar 1950 vom Lüneburger Schwurgericht zu Freiheitsstrafen verurteilt.¹ Zu den Vorfällen hatte auch der sogenannte "Ukrainer-Aufstand" gezählt, die Razzia gegen 300 ausländische Arbeitskräfte, aus denen in der Burgdorfer Turnhalle bei wochenlangen Verhören Geständnisse erpresst werden sollten. 40 Personen waren in das Konzentrationslager Neuengamme überführt, 31 von ihnen dort hingerichtet worden.

1950 kamen in Lüneburg allein körperliche Tötlichkeiten zur Anklage, wie das Schlagen mit Gummiknüppel und Peitsche. Das Schicksal vieler Menschen, deren Weg über den Schreibtisch des Celler Gestapo-Büros² direkt ins Konzentrationslager geführt hatte, war auch von der Staatsanwaltschaft unberücksichtigt geblieben. Oberstaatsanwalt K., der 1948 die Anklage erhob, hatte bis 1943 am

¹ Hauptstaatsarchiv Hannover. Nds. 700 Acc. 2001/087. Nr. 88.

² Die "Außendienststelle Lüneburg" gehörte zur Staatspolizeileitstelle Hamburg. Das Büro in Celle hieß "Außenposten".

selben Gericht und in selber Funktion Ermittlungen gegen deutsche Frauen geführt, die wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen verurteilt worden waren. Auch der vormalige Landgerichtsdirektor T. war von August 1948 wieder als Richter im selben Hause tätig.³ Die umfangreichen Vorermittlungen und Aussagen sehr vieler Zeugen tragen dennoch zur Aufklärung oder besser gesagt Annäherung an einige Verbrechen im Landkreis Burgdorf bei, die auch nach 70 Jahren noch als lokale Ereignisse der Schreckensherrschaft an nachwachsende Generationen weitererzählt werden. Die Akten aus Lüneburg sind heute im Hauptstaatsarchiv Hannover für jedermann öffentlich einsehbar. Zu den Vorfällen, die nicht angeklagt wurden, zählen die Exekutionen von insgesamt vier polnischen Männern in Uetze und Röhre. Wohl aber ging das Gericht der Verhaftung des Kaufmannes Ernst Schulte in Weferlingen nach, der einem Bürger jüdischer Abstammung Unterschlupf gewährt hatte und dessen Spur sich später im Konzentrationslager Sachsenhausen verlor. Deutsche Bürger aus dem Landkreis Burgdorf sagten in Lüneburg als Zeugen aus, die nach Denunziation von Mitbürgern wegen nichtiger Anlässe in die Fänge der zwei angeklagten Beamten geraten waren.

Sie gaben Hinweise auf das zynische Menschenbild der Angeklagten und die Verstrickung der NSDAP-Kreisleitung im Landkreis Burgdorf in die Untaten der Geheimen Staatspolizei Lüneburg. Im NS-Staat hatte die Gestapo eine rechtsfreie Parallelwelt zur Arbeit der Justiz gebildet, ein gefährlicher Umstand, den der Generalstaatsanwalt in Celle während der Jahre des Krieges mit offener Kritik begleitet hatte.

Aber auch über ordentliche Strafverfahren verschwanden unabhängig vom Vorgehen der Gestapo unzählige Personen wegen Bagatellen im Celler Zuchthaus, wo ein großer Teil der Inhaftierten

³ Nils Köhler. Zwangsarbeit in der Lüneburger Heide. Organisation und Alltag des "Ausländereinsatzes" 1939-1945. 2. Auflage. Bielefeld 2003. Seite 386.

während des letzten Kriegsjahres wegen verheerender Zustände verstarben.

Gleichwohl veranschaulicht das Verfahren vor dem Lüneburger Schwurgericht gegen die zwei früheren Beamten Hermann K. und Herbert B., wie Gestapo-Terror funktionierte, wie Menschen im Landkreis Burgdorf diesem Teil der nationalsozialistischen Wirklichkeit ausgeliefert waren, ihn aber auch durch Denunziation willentlich oder ungewollt unterstützt hatten.

Der als "Ukrainer-Aufstand" bekannt gewordene Vorfall, der während des Sommers 1944 in dem brutalen Verhör von 300 Männern und Frauen aus Osteuropa in der Burgdorfer Turnhalle gipfelte, war nur einer von 26 verhandelten Fällen, die von der Staatsanwaltschaft ihrerseits als Spitze des Eisbergs bewertet wurden. Öffentliche Lynchjustiz der Gestapo, wie die Schau-Hinrichtung von drei Polen in Uetze unter Teilnahme der NSDAP-Kreisleitung aus Burgdorf war gar nicht erst zur Anklage gebracht worden. Dies entsprach der damaligen Auffassung sowohl der Briten als auch später der deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte, wonach für Verbrechen, die auf Todesurteilen des Reichssicherheitshauptamtes beruht hatten, allein die politische Führung verantwortlich gewesen sei. Hier verwies man auf die Nürnberger Prozesse. Der von der Gestapo abseits der Justiz geschaffene rechtsfreie Raum für Lynchmorde an osteuropäischen Arbeitskräften, Juden und Deutschen blieb in der juristischen Aufarbeitung stets unangetastet, wenn es darum hätte gehen können, alle Beteiligten der Handlungskette zur Verantwortung zu ziehen. So konzentrierte man sich in der Hauptverhandlung 1950 darauf, den zwei Angeklagten Misshandlungen nachzuweisen, um sie überhaupt einer Strafe zuführen zu können. Beide gaben sich in ihren Aussagen als ahnungslose Unschuldslämmer, die Anweisungen befolgt hatten, die angeblich nicht gewusst hatten, weshalb die Polen damals hingerichtet wurden, die angeblich geglaubt hatten, im Konzentrations-

lager würden die von ihnen überstellten Häftlinge lediglich hart arbeiten.



Das Celler Gerichtsgefängnis – am Schlossplatz gelegen – existiert heute nicht mehr. Hier fanden einige der brutalen Verhöre statt, wegen derer Hermann K. und Herbert B. 1950 verurteilt wurden. Das Gebäude wurde in den 80er Jahren abgerissen. © Stadtarchiv Celle

Hermann K. war Leiter der Gestapo-Außenstelle Celle gewesen. Ihm wurden 14 Fälle, Kriminalassistent Herbert B. sieben Fälle von Misshandlungen nachgewiesen. 50 Zeugen hatten 1950 vor dem Lüneburger Schwurgericht ausgesagt. Während die zwei Angeklagten im Internierungslager Fischbeck bei Hamburg inhaftiert gewesen waren, hatte das britische Ermittlerteam zur Aufklärung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit das Verfahren seit 1947 mit zahlreichen Zeugenaussagen vorbereitet. Insgesamt waren 26 Taten von Misshandlungen mit Gummiknüppel und Faustschlägen gegen zivile Ausländer und deutsche Staatsbürger verhandelt worden, die die Beschuldigten zwischen dem 1. April 1944 und Kriegsende be-

gangen hatten. Mehrere Zeugen berichteten von Blutspritzern an den Wänden nach einem Verhör durch die beiden Angeklagten im Celler Gerichtsgefängnis. Der Raum musste hinterher geweißt werden. Darüber hinaus wurde längst nicht jeder Vorfall aus den Vorermittlungen zur Anklage gebracht. Und so blieb auch der Vorgesetzte der beiden Angeklagten, der Leiter der Gestapo Lüneburg, August W., unbehelligt. Man hatte ihm zwei Exekutionen von Polen anlasten wollen, doch fand sich gegen ihn nichts Belastendes. Wohl zu geschickt hatte er sich stets im Hintergrund gehalten und seine Mitarbeiter vorgeschickt.

Das Schwurgerichtsverfahren von 1950 war das größte und wichtigste Verfahren zu Ereignissen in der NS-Zeit im Landkreis Burgdorf. Es machte letztendlich deutlich, dass am Anfang eines jeden Vorfalles der Verrat, die Denunziation, das unüberlegte Wort aus Neid, Wut oder Rachsucht gestanden hatte, das Menschen aus dem unmittelbaren Umfeld der Opfer zur Anzeige, zur Beschwerde oder nur zum laut artikulierten Vorwurf hervorgebracht hatten. Aus nichtigen Anlässen ergab sich oft in Windeseile eine Handlungskette, in der mehrere Personen einige Telefonate führten und schon war das Schicksal eines Menschen besiegelt. Jenseits aller Gerichtsbarkeit verschwanden Menschen über das Celler Gerichtsgefängnis in Lagern oder kamen bei Schauhinrichtungen an den Galgen.

In der Rekonstruktion des "Ukrainer-Aufstandes" folgte die Staatsanwaltschaft der Perspektive der Gestapo, wonach Ukrainer, die zum Teil bei der Erdölgesellschaft Elwerath in Nienhagen gearbeitet hatten, zum Teil in Immensen, Aligse, Lehrte und Dachtmissen aber auch im Dienst der Feuerschutzpolizei in Burgdorf gestanden hatten, Eisenbahnwaggons aufgebrochen hatten, um Waffen zu stehlen. Ihr angebliches Ziel soll die Zerstörung einer deutschen Flakbatterie gewesen sein. Die 300 Ukrainer und Polen wurden bei der Gestapo-Razzia in den Wohnlagern ihrer Arbeitgeber verhaftet. 66 von ihnen arbeiteten bei den Erdölwerken Elwerath in Ni-

enhagen. In Immensen war in der Wohnbaracke der Ukrainer am Bahnhof angeblich eine Pistole gefunden worden. Eine Russin, die Botendienste für die vermeintlichen Verschwörer ausgeführt hatte, wurde bei dem Verhör unter Wasser getaucht. Andere Häftlinge wurden mit Stock und Peitsche zu Aussagen geprügelt. 250 Personen wurden entlassen, laut Akte 40 dem KZ Neuengamme überstellt.⁴ Ihre Namen blieben in dem Verfahren unbenannt. Das Schicksal der 31 Männer unter ihnen, die in Neuengamme am 9. August 1944⁵ durch den Strang hingerichtet worden waren, interessierte das Gericht 1950 nicht. Die Exekutionen wurden den Angeklagten auch nicht zur Last gelegt, da die Urteile vom Reichssicherheitshauptamt ergangen waren.

Der 1899 in Malankowo im Kreis Kulm geborene Hermann K. war seit 1933 im Gestapo-Dienst. Nach eigenen Angaben war er von Hamburg nach Celle strafversetzt worden, weil er mit Juden zu human umgegangen sei. Kriminalassistent Herbert B. war 1911 in Görlitz geboren. Hermann K. erhielt vier Jahre Zuchthaus, wobei drei Jahre Internierungshaft angerechnet wurden. Herbert B. wurde zu zwei Jahren verurteilt, wobei die Strafe durch die angerechnete Haft im Gefängnis Fischbeck bei Hamburg als verbüßt galt. Das Gericht räumte selbst ein, dass die Urteile in weiten Kreisen der Bevölkerung Aufsehen und Unwillen erregt hätten. Herbert B. zeigte bei der Urteilsverkündung Reue mit Tränen in den Augen. Hermann K. dagegen sah sich als "Opfer der Demokratie". Die Anschuldigungen seien Verleumdungen und üble Nachrede. Nebenher hatte die Verhandlung ergeben, dass sich Hermann K. umfangreichen Hausrat und Besitz einiger der von ihm verhafteten

⁴ Die Angaben in den Protokollen variieren und es nicht eindeutig, ob die sechs ebenfalls verhafteten Frauen darin miteinfasst sind.

⁵ Zum 70. Jahrestag legte eine Delegation aus der Stadt Burgdorf am Ort der Hinrichtung in der KZ Gedenkstätte Neuengamme einen Kranz nieder und veröffentlichte erstmals auf Grundlage von Recherche des Historikers Ralf Gräfenstein die Namen der 31 Opfer. Vgl.: Sybille Heine: Burgdorfer legen Kranz im KZ nieder. Anzeiger für Burgdorf und Lehrte (HAZ/NP). Ausgabe 186, 33. Woche, Dienstag, 12 August 2014, Seite 3.

Personen angeeignet hatte. Bei seiner Festnahme nach dem Krieg waren zwei dieser Konvolute nahezu vollständig bei ihm vorgefunden worden.

Der Landkreis Burgdorf lag im Bezirk des Celler Arbeitsamtes sowie im Bezirk der Gestapo Lüneburg und ihres Celler Außenpostens. Die Hauptverhandlung erfolgte am 2., 3., 4. und 8. Februar 1950 vor dem Schwurgericht Lüneburg. Der Antrag für Hermann K. lautete auf fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrentzug, der für Herbert B. auf drei Jahre und neun Monate Zuchthaus sowie vier Jahre Ehrentzug. Von dem Verfahren hatten sich zahlreiche Menschen Gerechtigkeit versprochen und das Urteil schlug insbesondere in der Hamburger Presse hohe Wellen. Von den britischen Ermittlern war eine akribische Voruntersuchung mit der Befragung sehr vieler Zeugen schon Jahre vorher erfolgt. So hatte sich die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes, das Komitee ehemaliger politischer Gefangener am 29. Juli 1947 gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Hamburg erklärt zur Strafanzeige gegen den früheren Stapo-Beamten Hermann K. Überlebende und Zeugen warfen ihm Tötung und Misshandlung an Juden, Zwangsarbeitern und Deutschen sowie Zwangsverschickung von Juden in Vernichtungslager vor. Um den Charakter des Beschuldigten K. zu verdeutlichen, diente den Opfer-Vertretern dieses Zitat: "Am 2. November 1942 wurde in Höfer, Kreis Celle, ein junger Pole öffentlich erhängt. An der Exekution nahmen K. und ein Mitarbeiter aktiv teil. K. äußerte sich: ‚Von dieser Sorte jeden Tag ein Dutzend, das wird uns gar nicht zu viel.‘"⁶

Der politische Ausschuss für Wiedergutmachung und Betreuung ehemaliger politischer Inhaftierter und Verfolgter schrieb an den Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge in Hamburg am 8. Juli 1947: "In Celle und Umgebung befanden sich viele Ausländer-Lager, insbesondere Polen- und Ukrainer-Lager. Alle paar Tage erschienen K. und B. in diesen Lagern und haben planlos mit Le-

⁶ Hauptstaatsarchiv Hannover. Hann. 721 Lüneburg Acc. 153a/82 Nr. 284/1.

derpeitschen und Gummiknüppeln die Insassen durchgeprügelt und schwer misshandelt."

Letztendlich kam es zur Anklage von Hermann K. und Herbert B. Gegen den Leiter der Außendienststelle Lüneburg, August W., der auch für alle Aktionen in Burgdorf der Verantwortliche gewesen war, wurde keine Anklage erhoben.